

2632/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.08.2001

BUNDESMINISTERIUM  
für LAND - und FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT und WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 2.7.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2613/J betreffend "Verkehrslösung im Ennstal durch Umweltmediation" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1, 3 und 4

Die Einbeziehung des Bundes in ein Mediationsverfahren zur Lösung des angesprochenen Verkehrsproblems wäre im Zuge der Einleitung desselben zu prüfen.

ad 2 und 5

Bisher ist weder bei der Vorbereitung des Mediationsverfahrens noch bei der Korridoruntersuchung eine Einbindung meines Ressorts erfolgt.

ad 6

Grundsätzliche Überlegungen zur Lösung von Verkehrsproblemen, wie sie in einer Korridoruntersuchung angestellt werden, sollten jedenfalls verkehrsträgerübergreifend erfolgen.

Meinen Informationen zufolge bereitet das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie derzeit die Ausschreibung einer verkehrsträgerübergreifenden Korridoruntersuchung vor. Mit der Fertigstellung dieser Studie wird im Herbst 2002 gerechnet. Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen An-

frage Nr. 2612/J durch die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verweisen.

ad 7, 8 und 9

Gerade die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung, insbesondere potentieller Konfliktparteien, sowie eine umfassende transparente Informationsbereitstellung ist bei der Lösungsfindung für lokal wirksame Verkehrsprobleme sinnvoll.

ad 10

Gem. § 24a Abs. 1 UVP - G 2000 sind die Ergebnisse an die zur Erlassung der Trassenverordnung zuständige Behörde zu übermitteln. Diese Ergebnisse sind im Ermittlungsverfahren für UVP - pflichtige Bundesstraßenvorhaben zu berücksichtigen. „Mediation kann Entscheidungsrelevanz entfalten, entscheidungskonstitutiv sind ihre Ergebnisse grundsätzlich aber nicht“ (Ferz, Mediation und Verwaltungsrecht in Österreich, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2001, 24ff). Auch außerhalb eines behördlichen Verfahrens können die Ergebnisse der Mediation insoweit rechtliche Bedeutung erlangen, als ihre Berücksichtigung in privatrechtlichen Verträgen zwischen Mediationsbeteiligten vereinbart wird.

ad 11

Mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 4. Mai 1995 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der B 146 - Ennstal Bundesstraße, Abschnitt Stainach - Liezen erteilt.

Die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen wurden mit Bescheid des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 2.10.1996, ZI. 411.241/05 - I4/96 abgewiesen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.2.2000, ZI. 96/07/0225 - 19, eingelangt am 2.6.2000, wurde dieser Berufungsbescheid aufgehoben.

Die sich aus dem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ergebenden verfahrens- und materiellrechtlichen Konsequenzen wurden in meinem Ressort einer umfassenden rechtlichen und fachlichen Prüfung unterzogen; ein diesbezüglicher Ersatzbescheid wurde noch nicht erlassen. Dies gründet sich insbesondere darin, dass seitens der Bundesstraßenverwaltung noch keine Vorstellung über den nunmehr geplanten konkreten Trassenverlauf der B 146 - Ennstalbbundesstraße mitgeteilt wurden.

Die weiteren verfahrensrechtlichen Schritte werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstellungen der Bundesstraßenverwaltung umgehend eingeleitet werden. Von "Säumigkeit" meines Hauses kann daher nicht gesprochen werden.